

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2019-76270/22-Sel/Ter

Bearbeiter/-in: Dr. Wolfgang Seltner
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 29.12.2020

**INKOBA-Verband Salzkammergut Nord;
Betriebsbaugebiet in der Marktgemeinde Vorchdorf, Ortsteil Feldham
— Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nach EFP**

Bescheid

Über den Antrag des INKOBA-Verbandes Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, auf Feststellung, ob für das Vorhaben, in der Marktgemeinde Vorchdorf, im Ortsteil Feldham ein Betriebsbaugebiet zu entwickeln, eine Umwelt-verträglichkeits-prüfung durchzuführen ist, entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben des INKOBA-Verbandes Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, in der Marktgemeinde Vorchdorf, im Ortsteil Feldham ein Betriebsbaugebiet zu entwickeln, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen sowie nach Maßgabe des Ergebnisses der durchgeführten Einzelfallprüfung **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Maßgebliche Projektunterlagen:

- Feststellungsantrag vom 06.03.2019 inklusive Beschreibung des Vorhabens, Othofoto und Übersichtsplan m: 1:1.000
- rechtliche Ausführungen und Lufttechnisches Projekt vom Februar 2020 samt Beilagen
- Zusammenfassung der besonderen Maßnahmen (Luftreinhaltung) zum Anrainerschutz samt lufttechnischer Unterlagen vom August 2020

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 18 und 25 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

II. Kostenentscheidung

Der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... 120,00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,

Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF,

iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat der des INKOBA-Verbandes Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, die Gebühr von 14,30 Euro für den Feststellungsantrag (inklusive Vorhabensbeschreibung) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, diesen Betrag an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen Gesamtbetrag in der Höhe von 134,30 Euro.

Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung unbedingt im Feld Verwendungszweck die Nr. **90264312** anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,

iVm Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF

iVm Oö. Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl.Nr. 118/2011 idgF

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 6. März 2019 hat der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben „in der Marktgemeinde Vorchdorf, im Ortsteil Feldham ein Betriebsbaugelände zu entwickeln“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Angeschlossen war dem Antrag ein Orthofoto, auf dem die Absenkungsflächen dargestellt sind und ein Lageplan mit den eingetragenen Grundstücksnummern.

Im Zuge der Erhebungen wurde ein Lufttechnisches Projekt und eine Ergänzung dieses Projektes vorgelegt. Weiters wurden rechtliche Ausführungen hinsichtlich der UVP-Relevanz des Vorhabens

in Bezug auf die Tatbestände der Z 18 und 25 im Anhang 1 zum UVP-G 2000 in Form einer rechtsgutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

2. Vorhabensdarstellung

Die Antragstellerin ist Optionsnehmerin eines ca. 21,5 ha großen Areals in der Marktgemeinde Vorchdorf im Ortsteil Feldham. Dort ist ein Betriebsbaugelände vorgesehen.

Aufgrund der Topographie ist beabsichtigt, einen Teil dieser Fläche in der Größenordnung von 17 ha abzusenken. Dazu soll das anstehende Bodenmaterial (Schotter) in dem Umfang entnommen werden, um eine zusammenhängende ebene Fläche zu gewährleisten. Die Absenkung von ca. 8 m bewirkt auch eine Abschirmung des am Rande liegenden Siedlungsgebietes, die vor allem Lärmbelastungen verhindern soll.

Aus dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS) ergibt sich, dass die raumordnungsrechtliche Widmung der Fläche zur Gänze als „*Betriebsbaugelände unter Ausschluss von Wohnnutzungen*“ festgelegt ist.

2.1. Allgemeines

Durch die Benennung der antragsgegenständlichen Fläche als „*Betriebsbaugelände Feldham*“ drängt sich zunächst die Frage auf, ob ein Industrie- oder Gewerbepark iSd Anhanges 1 Z 18 lit. a oder c UVP-G 2000 vorliegt. Dazu siehe Punkt 6.3. der Begründung.

In zweiter Linie fällt auf, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens eine Absenkung des Geländes geplant ist. Nachdem im gegenständlichen Bereich Schotter vorhanden ist und in unmittelbarer Nähe von einem Unternehmen auch eine Schottergrube betrieben wird, schließt sich die Frage an, inwieweit durch die Geländeabsenkung der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Bedeutung gewinnt diese Frage auch vor dem Hintergrund der Absicht des Antragstellers, die Betreiberin der benachbarten bestehenden Schottergrube (im Folgenden als Bestand bezeichnet) mit den Arbeiten zur Absenkung betrauen zu wollen. Auf diese Frage wird unter Punkt 6.4. näher eingegangen.

2.2. schutzwürdige Gebiete des Anhanges 2 leg.cit.

Sowohl Z 18 als auch Z 25 sehen für den Fall der örtlichen Lage innerhalb eines Gebietes der *Kategorie A* einen geringeren (halbierten) Schwellenwert vor. Allerdings ist im Verfahren kein Hinweis auf das Vorliegen eines derartigen schutzwürdigen Gebietes im Vorhabensbereich hervorgekommen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984, BGBl. Nr. 78/1984, wurde eine wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal erlassen. Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorchdorf liegt innerhalb des dadurch geschützten Gebietes. Es liegt somit ein schutzwürdiges Gebiet der *Kategorie C* vor, das im Hinblick auf Z 25 lit. c von Bedeutung ist.

Das Vorhabensgebiet liegt nicht innerhalb eines durch die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 festgelegten Bereiches und damit nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der *Kategorie D*. Dieser Umstand ist hinsichtlich des Tatbestandes der Z 18 zu berücksichtigen.

Im Nahbereich des Vorhabens besteht ein Siedlungsgebiet. Damit ist die Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der *Kategorie E* gegeben. Dieser Umstand ist für den Tatbestand der Z 25 von Relevanz.

3. Verfahrensablauf

3.1. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag samt den eingeholten Ermittlungsergebnissen

- dem Antragsteller,
- dem Oö. Umweltanwalt,
- der Marktgemeinde Vorchdorf als Standortgemeinde,
- der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als mitwirkende Behörde und
- dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan

mit Schreiben vom 06.11.2020 zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit geboten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Vorangegangen war diesem Prozedere der Auftrag der Behörde an Amtssachverständige aus den Fachbereichen der Lärmtechnik, des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild), Bodenschutzes, Gewässerschutzes und der Luftreinhaltetechnik, zu beurteilen,

- welche Auswirkungen auf die Umwelt bei der Geländeabsenkung entstehen werden, um die Frage nach dem Entstehen von Auswirkungen beantworten zu können,
- worin die Belastung, Belästigung oder die Schädlichkeit dieser Auswirkungen begründet ist, um die Frage der Bewertung der Auswirkungen abhandeln zu können und
- welche kumulierenden Effekte entstehen und in welcher Intensität diese Auswirkungen kumulieren, um den Grad der Erheblichkeit feststellen zu können.

3.2. Gutachten der Amtssachverständigen

Hinsichtlich des Lärms führt der Amtssachverständige für *Schalltechnik* aus, dass bei der Geländeabsenkung Schallimmissionen durch den Betrieb von Radlader, Bagger und/oder Schubraupe entstehen, die im Bereich der Siedlungen Haid und Feldham deutlich höher als die durch den bestehenden Abbau verursachten Immissionen sind. Die Pegelanteile durch den Abbau in der bestehenden Schottergrube sind dort von untergeordneter Bedeutung. In den Siedlungsbereichen östlich der Schottergrube sind derartig große Schutzabstände zum gegenständlichen Absenkungsbereich gegeben, dass diese Tätigkeiten dort von untergeordneter Bedeutung sind und die Immissionsanteile des Bestandes überwiegen. Eine Wahrnehmbarkeit der Tätigkeiten für die Absenkung kann dort ausgeschlossen werden.

Die Belästigungen können durch den Betrieb der Abbaumaschinen vor allem bei zunehmender Annäherung an die Siedlung Haid entstehen. Aufgrund der geringen „Abbaumächtigkeit“ kann jedoch eine rasche „Auskiesung“ erfolgen. Belästigungen werden dadurch zeitlich gering gehalten.

Kumulierende Effekte durch die Geländeabsenkung schließt der Amtssachverständige aus. Dies deshalb, weil im Bereich der Ortschaften Feldham und Haid (bzw. westlich, südlich und nördlich davon) ohnedies die Immissionen durch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geländeabsenkung dominieren und der Immissionsanteil des Bestandes vernachlässigbar ist.

In den Siedlungsbereichen östlich des Bestandes (östlich der Alm) wird die derzeitige Schallsituation neben den verkehrsbedingten Immissionen der Autobahn auch durch die Tätigkeiten innerhalb der bestehenden Schottergrube geprägt. Die Immissionsanteile durch die gegenständliche Geländeabsenkung sind dort vernachlässigbar und führen zu keiner Veränderung der Schallsituation.

Der Amtssachverständige für *Landschaftsschutz* geht in seinen Ausführungen auf die derzeit gegebene Landschaftsausprägung ein und stellt sie der künftigen gegenüber. Zusammenfassend kommt er aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes hinsichtlich der kumulierenden

landschaftlichen Auswirkungen der geplanten Schotterentnahme (Geländeabsenkung) zur Schaffung eines Betriebsbaugebietes zum Schluss, dass keine gravierende Verstärkung der bestehenden Störungen des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Die Amtssachverständige für *Bodenschutz* vertrat in ihren Ausführungen die Ansicht, dass die angeführten Flächen durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Bauland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden, sodass durch das Vorhaben keine bodenschutzrelevanten Belange mehr betroffen sind und somit keine Auswirkungen auf die Ziele des landwirtschaftlichen Bodenschutzes vorliegen.

Der Amtssachverständige für *Wasserwirtschaft* stellt fest, dass der Vorhabensbereich zumindest teilweise in der mit VO des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 25.01.1984 (BGBl Nr. 78/1984) erlassenen „Wasserwirtschaftlichen Rahmenverordnung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal“ liegt, welche mittlerweile gemäß §145a WRG 1959 als Verordnung gem. §55g Abs. 1 Z1 WRG 1959 als wasserwirtschaftliches Regionalprogramm weitergilt. Gemäß § 1 dieser Verordnung sind die Quell- und Grundwasservorkommen – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Der Trinkwassergewinnung wird der Vorzug vor allen anderen wasserwirtschaftlichen Interessen eingeräumt. Gemäß § 3 dieser Verordnung ist hierbei insbesondere darauf zu achten, dass die Ergiebigkeit der Quell- und Grundwässer und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit dieser Wässer in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert werden. Kiesabbau ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Der Projektbereich liegt mindestens 4 km grundwasserstromaufwärts der Brunnen „Au“ in Bad Wimsbach-Neydharting. Der Schutz dieser überregional bedeutenden Brunnenanlage besitzt absolute Priorität. Ebenso dürfen abstromige Trinkwasserbrunnen, auch Hausbrunnen, nicht beeinträchtigt werden. Es ist zwar mit einer Beeinträchtigung der Trinkwasserbrunnen im 60-Tageabstrom des Grundwassers zu rechnen, trotzdem rechnet der Sachverständige nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf das Schutzgut Grundwasser auf Grund einer Kumulierung. Für die Trinkwasserbrunnen im 60-Tage-Abstrombereich des Grundwassers können im Bedarfsfall Ersatzwasserversorgungen errichtet werden.

Werden die Geländeabsenkung und die Nutzung des Betriebsbaugebietes nach dem Stand der Technik des vorsorgenden Grundwasserschutzes durchgeführt, ist auch unter Mitberücksichtigung des unmittelbar angrenzenden bestehenden Kiesabbaues keine mit kumulierenden Auswirkungen zu erwarten.

Der Amtssachverständige für *Luftreinhaltetechnik* geht in seiner Bewertung auf die umfangreichen Maßnahmen ein, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um logistische Maßnahmen, die die Abfolge der Arbeiten, die Reihenfolge der Teilflächen und die eingesetzten abgasarmen Maschinen und Technologien betreffen. So soll zB zur Minimierung der LKW-Fahrbewegungen ein Förderband eingesetzt werden. Ein Teil der Maßnahmen, wie zB die Errichtung eines Walles haben nicht nur positive Auswirkungen auf Schadstoff bzw. Staubverfrachtungen sondern verhindern auch die Ausbreitung von Lärmemissionen der in der Absenkungsphase eingesetzten Maschinen.

Vor allem der möglichen Staubverfrachtung wird im vorgelegten Umsetzungskonzept Rechnung getragen, indem staubminimierende Maßnahmen gesetzt werden sollen. Neben der Befeuchtung unbefestigter Fahrwege, der Staubbefreiung von Transportstraßen und der Verwendung einer Reifenwaschanlage soll auch eine elektrisch betriebene Schneekanone zur Befeuchtung der Abbauränder zum Einsatz gelangen und dadurch die Staubeinstaubung unterbinden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sieht der Amtssachverständige als über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen an, die bei strikter Umsetzung eine mögliche Minimierung der Zusatzbelastungen – vor allem der PM₁₀-Zusatzbelastungen – realistischerweise erwarten lassen und in weiterer Folge die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte – vor allem der PM₁₀-Immissionsgrenzwerte – als höchstwahrscheinlich angenommen werden kann.

3.3. eingelangte Stellungnahmen

Die Marktgemeinde Vorchdorf befürwortete als *Standortgemeinde* das Vorhaben und verwies auf den angestrebten Schutz der Anrainer durch die Absenkung.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als *mitwirkende Behörde* sprach in ihrer Stellungnahme die Schotterentnahme an und wies auf die Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) hin. Demnach unterliegt die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen einer Genehmigungspflicht nach dem MinroG. Dazu wurde eine Aussage im Feststellungsbescheid erwartet.

Das *wasserwirtschaftliche Planungsorgan* hob in seiner Stellungnahme die Lage des Vorhabens in einem Gebiet hervor, für das zum Schutz des Trinkwasservorkommens im Almtal eine Verordnung nach dem WRG 1959 erlassen wurde. Demnach besteht für die Umsetzung des Vorhabens eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Im Hinblick auf die im wasserfachlichen Gutachten beschriebenen Anforderungen und der in der zitierten wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung enthaltenen Schutzziele, welche im Rahmen der materienrechtlichen Behördenverfahren durch entsprechende Auflagenvorschriften sicherzustellen sein werden, ist auch nach Ansicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

4. entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Behörde legt ihrer Entscheidung den oben unter Punkt 2. beschriebenen Sachverhalt zugrunde. Die Entscheidung bezieht sich daher auf die vorgelegten Angaben und Unterlagen.

5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

6. Rechtliche Würdigung

6.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, hat als Vorhabenswerber einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

6.2. Antragslegitimation des Antragstellers

Nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde u.a. auf Antrag des Projektwerbers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der INKOBA-Verband Salzkammergut Nord hat bei der Behörde Unterlagen vorgelegt, die ein Vorhaben näher beschreiben und dazu den Willen zum Ausdruck gebracht, dieses Vorhaben umsetzen zu wollen. In dieser Rolle kommt ihm die Berechtigung zu, bei der Oö. Landesregierung einen Antrag auf Feststellung im dargestellten Sinn zu stellen.

6.3. Tatbestand Industrie- und Gewerbepark gemäß Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000

Geplant ist, dem Konzept der „Interkommunale Betriebsansiedlung“ (INKOBA) folgend, die Vorhabensfläche (auf Nachfrage) an Interessenten abzutreten. Nach der Fußnote 3 zu dieser Gesetzesstelle sind Industrie- oder Gewerbeparks Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

Als Schwellenwert ist eine Flächeninanspruchnahme von 50 ha, bei schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D eine von 25 ha normiert.

Für das gegenständliche künftige Gewerbegebiet liegt eine entsprechende Widmung als Betriebsbaugesamt vor. Der Antragsteller erreicht durch eine emissionstechnisch optimierte Geländeabsenkung zwar eine Aufschließung des Geländes für die betriebliche Nutzung. Ob diese Absenkung alleine die vom Gesetzgeber normierten Voraussetzungen der Ausstattung mit der dafür notwendigen Infrastruktur oder gar das Erfordernis der betriebsorganisatorischen oder funktionalen Einheit erfüllt, erscheint dadurch nicht hinreichend begründet.

Die Klärung der Frage, ob diese Maßnahme nicht als Herstellung der Infrastruktur für einen Industrie- und Gewerbepark iSd Anhanges 1 Z 18 UVP-G 2000 zu qualifizieren ist kann aber vor dem Hintergrund der angeführten Schwellenwerte unterbleiben. Die Flächeninanspruchnahme von 17 ha für die Absenkung erreicht auch unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des gewidmeten Betriebsbaugesamtes von 21,5 ha nicht die normierten Schwellenwerte. Auch kumulierende Flächen im Umkreis sind nicht zu berücksichtigen. Damit ist das Vorhaben unter diesem Gesichtspunkt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

6.4. Tatbestand „Entnahme von mineralischen Rohstoffen“ gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000

Der Grundtatbestand im Anhang 1 Z 25 lit. a UVP-G 2000 betrifft die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha.

Beim gegenständlichen Fall kommen im Vorhabensgebiet mineralische Rohstoffe in Form von Lockergestein vor. Zudem ist die Nähe eines Siedlungsgebietes iSd Kategorie E im Anhang 2 UVP-G 2000 gegeben. Für diese Konstellation sieht Z 25 lit. c leg.cit. eine Halbierung des Schwellenwertes auf 10 ha vor.

Bei der Berechnung der Größe der Fläche im Tagbau wird in Fußnote 5 zu diesem Tatbestand auf die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte verwiesen.

Im gegenständlichen Fall liegt die Initiative zur Absenkung der Fläche eindeutig beim Antragsteller. allerdings wird er diese Tätigkeit nicht selbst durchführen, sondern durchführen lassen. Geplant ist, den benachbarten Betreiber der bestehenden Schottergrube mit der Geländeabsenkung zu betrauen. Nachdem es sich beim Bestand um eine nach dem MinroG genehmigte Gewinnung mineralischer Rohstoffe handelt, stellt sich naturgemäß die Frage, ob nicht die Erweiterungstatbestände nach Anhang 1 Z 25 lit. b oder d UVP-G 2000 erfüllt sein können.

In allen denkbaren Varianten ist aber die Frage voranzustellen, ob durch die Geländeabsenkung überhaupt eine *Rohstoffgewinnung* verwirklicht wird. Das MinroG stellt auf einen „bergbaulichen Zweck“ ab und meint damit, dass der Rohstoff und dessen Loslösung das eigentliche Ziel der Maßnahme bilden. Die Verwirklichung des INKOBA-Gebietes hat allerdings das geogen bedingten Vorhandensein eines Rohstoffes nicht als Voraussetzung, sondern sind für ein Betriebsansiedlungsprojekt völlig andere Kriterien, wie Grundstücksverfügbarkeit, Verkehrsanbindung und an den individuellen Bedarf der Nachfrage angepasste bzw. anpassbare Grundstücksgrößen von Relevanz. Es kann dem Vorhaben nach Ansicht der Behörde also nicht unterstellt werden, auf den Abbau des Schottervorkommens abzu zielen.

Trotz des engen Konnexes der „Gewinnung“ nach dem MinroG und dem eindeutigen Bezug in der FN 5 zum Tatbestand bleibt die Tatsache bestehen, dass das UVP-G 2000 die „Entnahme“ von Rohstoffen regelt. Es ist Tatsache, dass im Vorhabensgebiet mineralische Rohstoffe in Form von Schotter vorkommen. Bei der Absenkung wird dieser Rohstoff begrifflich zwar nicht im Sinne des MinroG Gewonnen, aber doch entfernt. Damit ist zwangsläufig eine Entnahme verbunden.

Vor dem Hintergrund der Projektdarstellungen erweist sich die Absenkung allerdings als minimal notwendiger Eingriff, um eine durchgehende ebene Höhenlage zu erreichen und eine Geländekante zur Abschirmung der umliegenden Anrainer herzustellen. Die zur Verfügung stehende Schottermächtigkeit von bis zu 25 m wird durch die im Mittel angegebene Absenkung um 8 m bei Weitem nicht in Anspruch genommen. Daraus leitet die Behörde ab, dass der primäre Zweck der Absenkung in der Realisierung des INKOBA-Gebietes liegt. Auch die für die Absenkungstätigkeit veranschlagte Dauer weist auf die kürzestmögliche Umsetzung der angestrebten Geländeausformung hin, um die angestrebte Nutzung als Betriebsansiedlungsfläche voranzutreiben.

Zur Abrundung der Betrachtungen zwischen der „Gewinnung“ nach dem MinroG, der „Entnahme“ nach dem UVP-G 2000 und der FN 5 zum angesprochenen Tatbestand ist noch darauf zu verweisen, dass auch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, den Begriff des „Gewinnens“ enthält. Die Bestimmungen des UVP-G 2000 erweisen sich damit trotz der Verwendung eines anderen Begriffes durch den Verweis auf die innerstaatlichen Bestimmungen des MinroG als unionsrechtskonform, sodass keine Veranlassung besteht, von den angestellten Überlegungen abzuweichen.

Aus den bisherigen Darlegungen ist ableitbar, dass keine Rohstoffgewinnung im Sinne des MinroG verwirklicht wird und aus diesem Titel keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ableitbar ist.

6.5. Frage der Einzelfallprüfung

Entlang der Ostseite des Vorhabensgebietes verläuft die Haidstraße. Wiederum östlich dieser Straße besteht ein genehmigter Schotterabbau. Dort wird von einem Betreiber Schotter als mineralischer Rohstoff iSd MinroG gewonnen. Zu den Begriffen der „Gewinnung“ und der „Entnahme“ von mineralischen Rohstoffen sind bereits unter Punkt 6.4. Ausführungen enthalten.

Unter Punkt 6.4. wurde die Frage aufgeworfen, ob das Vorhaben nicht eine Erweiterung des Bestandes anzusehen ist. Dies, obwohl der Initiator das Vorhabens nicht mit dem Betreiber der bestehenden Schottergrube ident ist, diesen aber mit den Absenkungsarbeiten beauftragen will.

Für Erweiterungen von bestehenden Vorhaben – das wäre im vorliegenden Fall die Erweiterung der bestehenden Schottergrube – sieht § 3a UVP-G 2000 spezielle Regelungen vor. Nachdem in Anhang 1 Z 25 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, ist § 3a Abs. 1 Z 2 leg.cit. einschlägig. Bei Erfüllung des Änderungstatbestandes müsste die Behörde im *Einzelfall* prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die

Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Die Behörde schließt die Erweiterung des Bestandes deshalb aus, weil aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass die Geländeabsenkung ausschließlich nach den Vorgaben des Antragstellers zu erfolgen hat. Ein Mitgestaltungsrecht des mit den Arbeiten zu beauftragenden Betriebes ist nicht ersichtlich, sodass eine klare Trennung der Vorhaben ersichtlich ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auch dann, wenn Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen. In diesen Fällen hat die Behörde im *Einzelfall* festzustellen, ob auf Grund einer *Kumulierung* der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind u.a. andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Aus den unter Punkt 6.4. festgehaltenen Überlegungen ergibt sich einerseits, dass es sich bei der bestehenden Schottergrube um kein gleichartiges Vorhaben handelt, weil der Vorhabenszweck nicht auf die Gewinnung des anstehenden Rohstoffes abzielt, wenngleich in Summe die Fläche der Geländeabsenkung auf 17 ha mit dem Bestand den Schwellenwert von 20 ha mit Sicherheit überschreiten würde. Die bloße räumliche Nähe und der Einsatz der bestehenden Logistik alleine reichen für die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen nicht aus.

Dennoch haben die Nähe des Bestandes zum Vorhabensgebiet und die geplante Beauftragung des Betreibers jenes Bestandes den Antragsteller bewogen, Unterlagen über die Auswirkungen der Absenkung einerseits in Zusammenschau mit dem Betrieb der bestehenden Schottergrube andererseits vorzulegen. Diesen Umstand nahm die Behörde zum Anlass, Amtssachverständige aus den unter Punkt 3.2. angeführten Fachbereichen eine fachliche Bewertung der Auswirkungen abzuverlangen. Dabei wurden Fragen formuliert, wie sie im Zuge einer *Einzelfallprüfung* zu beantworten sind.

im Punkt 3.2. dieser Begründung sind die Ergebnisse der durchgeführten fachlichen Prüfung dargestellt. Die Gutachter kommen zusammenfassend dabei einhellig zum nachvollziehbaren Schluss, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens in der dargestellten Form mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Dies bedeutet, dass auch im Fall einer verpflichtend durchzuführenden Einzelfallprüfung durch die vorliegenden Beweismittel (Beschreibungen, Berechnungen und Gutachten) rechtlich abgeleitet werden kann, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

6.6. zu den eingelangten Stellungnahmen

Ein Eingehen auf die eingelangten Stellungnahmen ist nicht erforderlich, weil darin keine Argumente gegen die getroffene Feststellung enthalten sind.

7. Ergebnis

Der einschlägige Tatbestand des Anhanges 1 Z 18 ist nicht erfüllt, da die geplante Fläche unterhalb des festgelegten Schwellenwertes liegt. Mangels kumulierender Vorhaben im Umfeld war diesbezüglich auch keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Es wird weder ein neues Vorhaben iSd Anhanges 1 Z 25 noch eine Erweiterung eines bestehenden Vorhabens dieser Gesetzesstelle vor, sodass auch daraus keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung resultiert.

Auch hat darüber hinaus die Prüfung der Auswirkungen durch die teilweise Absenkung des Vorhabensgebietes ergeben, dass bei der Umsetzung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Seltner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.